

Feuerwehr und  
Katastrophenschutz

**Technische Anschlussbedingungen  
für die Aufschaltung von  
Brandmeldeanlagen  
an die Alarmübertragungsanlage  
der Feuerwehr Mannheim**

**Stand: 15. März 2018**

## 0 Abkürzungen

ASM	=	Ansaugrauchmelder
AWUG	=	analoges bzw. digitales Übertragungsgerät
BMA	=	Brandmeldeanlage
BMZ	=	Brandmeldezentrale
FAT	=	Feuerwehrranzeigetableau
FBF	=	Feuerwehrbedienfeld
FIZ	=	Feuerwehr Information Zentrum
FSD	=	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	=	Freischaltelement
ÜE	=	Übertragungseinheit
VDE	=	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VdS	=	Verband der Sachversicherer

## 1 Allgemeines

- 1.1 Für alle im Zusammenhang mit der Errichtung einer BMA auftretenden Fragen ist bei der Feuerwehr Mannheim das Team 37.140 Einsatzplanung (Telefon: 0621 / 32888-0) zuständig.
- 1.2 Die Gesamtkonzeption einer BMA (Standort BMZ, FAT, FSD, FSE usw.) ist vor Beginn der Ausführung mit der Feuerwehr abzustimmen. Bei der Feuerwehr erhält der Antragsteller auch die zur Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage erforderlichen Unterlagen.
- 1.3 Der formlose Antrag zur Alarmierungsübertragung von einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage bei der Feuerwehr ist an den nachfolgend genannten Konzessionär zu richten. Der Antrag ist mindestens zehn Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin zu stellen.
- Bosch Sicherheitssysteme GmbH  
Otto-Hahn-Str. 5  
69190 Walldorf  
E-Mail: Konzessionen.Mannheim@de.bosch.de
- 1.4 Brandmeldeanlagen dienen zur Früherkennung und Übermittlung von Brandmeldungen. Sie müssen den einschlägigen DIN-Normen, VDE-Richtlinien und VdS-Bestimmungen entsprechen.
- 1.5 Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung von BMA dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen nach DIN 14675 vorgenommen werden.
- 1.6 Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma eine Sachverständigenabnahme zu beauftragen und eine Errichterbescheinigung auszustellen. Dem Betreiber der Anlage sowie der Feuerwehr sind diese Schriftstücke zu übergeben.
- 1.7 Im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft und zur Vermeidung von Fehlalarmierungen muss die gesamte BMA gemäß VdS-Richtlinien gewartet werden.
- 1.8 Es ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung, ggf. mittels Fernwartung (remote), rund um die Uhr in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden kann. Die Feuerwehr erhält eine Kopie des Wartungsvertrages.
- 1.9 Ist die BMA gestört und somit keine Alarm- oder FSD-Meldung möglich, so sind durch den Betreiber geeignete Kompensationsmaßnahmen zu veranlassen.

## 2 Richtlinien und Normen

Eine BMA muss den im Anhang 1 angeführten einschlägigen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

### **3 BMZ / FIZ**

- 3.1** Die BMZ / das FIZ ist in einem leicht zugänglichen Raum im Eingangsbereich zu installieren. Die Einrichtungen sind so anzubringen, dass alle Anzeigen eindeutig erkennbar und gut ablesbar sind.
- 3.2** Am Standort der BMZ / des FIZ ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
- 3.3** Ist die BMZ aus baulichen Gründen nicht unmittelbar im Eingangsbereich unterzubringen, so ist der alternative Standort der BMZ zuvor mit der Feuerwehr festzulegen. Der Weg dorthin ist zu kennzeichnen und zu beschildern. Als Alternative hierzu kann ein FIZ im Eingangsbereich installiert werden.
- 3.4** Ist die BMZ / das FIZ nicht deutlich sichtbar installiert, ist der Zugang mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmeldezentrale“ bzw. „BMZ“ / „FIZ“ zu kennzeichnen.
- 3.5** Die BMZ ist wegen des Funktionserhalts in einem überwachten Bereich zu installieren. Alternativ kann die BMZ durch einen automatischen Melder überwacht werden.
- 3.6** Die BMZ / das FIZ sowie sonstige dazugehörige Komponenten müssen gegen Manipulationen gesichert sein.
- 3.7** Wird der Raum, der zur BMZ / zum FIZ führt, oder der Schrank, in dem die BMZ / das FIZ steht, verschlossen, ist als Schließung ein Schloss der Objektschließanlage zu verwenden.
- 3.8** Bei Auslösung eines Brandmeldealarmes muss die auslösende Meldergruppe mit der Meldergruppen-Nummer an der BMZ / am FIZ erkennbar sein. Ein Hinweis auf einen Raum oder ein Gebäudeteil mit Angabe von Art und Anzahl der Melder kann vorhanden sein.
- 3.9** Wird die Meldegruppe nur über ein einzeliges Display angezeigt, müssen Hinweise auf weitere ausgelöste Meldergruppen durch eine Anzeige oder einen geeigneten Drucker kenntlich gemacht werden.
- 3.10** Die Aufschaltung mehrerer BMZ als Unterzentralen ist nur in Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der Feuerwehr (Team 37.140) möglich. Hierbei sind die VDE-Richtlinien „0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen“ usw. zu beachten.
- 3.11** Für jede BMZ und jede Unterzentrale ist ein FIZ zu montieren. Bei vernetzten Unterzentralen kann auf ein FIZ verzichtet werden.
- 3.12** Anforderungen an das FIZ:
- ⇒ Das FIZ ist in einer Höhe von 1,40 m bis 1,80 m anzubringen (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld).
  - ⇒ Am FIZ ist ein Halbzylinder (31 mm) aus der Objekt-Schließanlage als Schließung zu verwenden.
  - ⇒ Die Auslösung einer automatischen Löschanlage muss am FBF angezeigt werden.
  - ⇒ Über den Bedienknopf „akustische Signale ab“ müssen sämtliche akustischen Signale zu unterbrechen sein.
  - ⇒ An der Taste „BMZ rückstellen“ müssen alle Funktionen, außer Sabotagealarm, wieder in den Ruhezustand rückgesetzt werden können.
- 3.13** Bei der BMZ / dem FIZ sind folgende Komponenten zu deponieren bzw. einzubauen:
- (BMZ) Übertragungseinrichtung (ÜE; AWUG)
  - (BMZ) Feuerwehrschlüsseldepot-Adapter (bei Bedarf)
  - (BMZ/FIZ) Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit Halbzylinder aus der Objektschließung
  - (BMZ/FIZ) Anzeigefeld (bei Bedarf)
  - (BMZ/FIZ) Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten)
  - (BMZ/FIZ) Feuerwehrplan nach DIN 14095
  - (BMZ/FIZ) Gerätschaften zum Anheben von Bodenplatten bei Doppelböden und/oder zum Öffnen von Zwischendecken (bei Bedarf), weiterhin eine Leiter zum Erreichen möglicher Zwischendeckenmelder.
  - (BMZ/FIZ) Schrank oder sonstiges abschließbares Behältnis (bei Bedarf) für

- 3.14** Für die Feuerwehr muss der Zugang zur BMZ / zum FIZ dadurch gewährleistet sein, dass
- ⇒ eine ständig besetzte Stelle (mindestens 2 Personen) mit eingewiesenem Personal vorhanden ist (z.B. Werkschutz o.ä.), oder
  - ⇒ ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) im Außenbereich eingebaut wird, das bei einer externen Alarmierung mittels eines Freischaltelementes (FSE) den Einsatzkräften der Feuerwehr einen überwachten Zugriff auf den/die Objektschlüssel im FSD erlaubt.
- 4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)**
- 4.1** Es dürfen nur FSD mit VdS-Zulassung und für die „Feuerwehrschießung Mannheim“ geeignet eingebaut werden. Zum Deponieren des Objektschlüssels innerhalb des FSD ist ein Halbzylinder aus der Objektschließanlage einzubauen.
- 4.2** Die Einbauhöhe zwischen Standfläche bis zur Unterkante des FSD beträgt 1.20 m bis 1.60 m (siehe Anhang 2).
- 4.3** Über dem FSD ist im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte eine rote Blitzleuchte anzubringen.
- 4.4** Bei unübersichtlichen Zugängen kann eine zweite Blitzleuchte im Eingangsbereich zum Objekt gefordert werden. Weitere Einzelheiten zu dem FSD werden in einer Vereinbarung zwischen der Feuerwehr und dem Betreiber geregelt.

## 5 Sabotagealarm

- 5.1** Der Sabotagealarm ist unmittelbar als Störungsmeldung an eine ständig besetzte Stelle, jedoch nicht an die FW Mannheim, weiterzuleiten. Eine Störungsbeseitigung ist unverzüglich durch den Betreiber einzuleiten. Die Feuerwehr ist direkt nach der Störungsbeseitigung zu informieren. Kann die Störung innerhalb eines Zeitraumes von maximal 5 Stunden nicht beseitigt werden, entsendet die Feuerwehr ein Fahrzeug mit der Befugnis, das Umstellenschloss im FSD auszubauen und die darin befindlichen Objektschlüssel dem Betreiber gegen Unterschrift auszuhändigen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Betreiber in Rechnung gestellt (siehe Kapitel 13 Kostenersatz).
- 5.2** Ein Sabotage- bzw. Manipulationsalarm muss eindeutig als solcher optisch angezeigt und erkannt werden. Dabei darf kein Brandmeldealarm ausgelöst werden und das FSD darf nicht entriegelt sein. Bei Anzeige des FSD-Zustandes im Anzeigefeld der BMZ / des FIZ, ist dieser eindeutig zu kennzeichnen.
- 5.3** Ein Sabotagealarm darf nur vom Wartungsdienst oder Betreiber zurückgestellt werden.

## 6 Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten)

- 6.1** Unmittelbar bei der BMZ / dem FIZ müssen in einem dafür vorgesehenen Behälter Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten) deponiert sein. Sie sind als flüssigkeitsbeständige Karten mit Reiter im Format DIN A4 zu erstellen (siehe Anhang 3). Folgende Informationen müssen auf der Vorderseite enthalten sein:
- Grundrissplan mit Standort der BMZ / des FIZ sowie möglicher Besonderheiten (z.B. CO<sub>2</sub>-Löschanlage, Sprinklerzentrale, RWA-Anlage, Feuerwehr-Aufzug).
  - Der durch eine Meldergruppe mit Meldern überwachte Bereich (durch rote Umrandung).
  - Der durch grüne Linien und Pfeile markierte Weg der Einsatzkräfte von der BMZ / dem FIZ bis zur Auslösestelle (bei Auslösestellen in einem anderen Geschoss bis zum Treppenraum).

- Zur besseren Orientierung kann es notwendig sein, z.B. einen Straßennamen oder Straßenverlauf einzuzeichnen.

Auf der Rückseite der Karten müssen folgende Informationen enthalten sein:

- Vergrößerter Ausschnitt des auf der Vorderseite rot markierten Bereichs.
- Die zur jeweiligen Meldergruppe gehörenden Melder mit Kennzeichnung der Meldernummer.
- Die Laufwegkennzeichnung der Einsatzkräfte durch grüne Linien und Pfeile, ggf. vom Treppenraum aus, zum überwachten Bereich.

**6.2** Die Karten sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

**6.3** Je nach Größe des Objektes ist ein zweiter Satz Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten) als Hardcopy bei der BMZ / dem FIZ zu deponieren.

**6.4** Bei Systemanlagen mit geeignetem Drucker muss die Darstellung der Linienlaufkarten der oben genannten Anforderungen entsprechen. Dabei ist auch die gleiche Farbkennzeichnung anzuwenden. Einen Ausdruck der gesamten Linienlaufkarten ist, mit einem Register versehen, als Hardcopy beim Drucker zu deponieren.

## **7 Objektplan / Feuerwehrplan nach DIN 14095**

**7.1** Die Feuerwehr erstellt für ihre Einsatzunterlagen einen Objektplan. Als Grundlage für diesen Plan ist der Feuerwehr ein Lageplan mit Straßenbezeichnung und Geschoßplan des EG, jeweils ohne Bemaßung oder sonstiger bauseitig erforderlicher Hinweise in der Größe DIN A3 oder DIN A4 zuzuleiten.

**7.2** Feuerwehrpläne (DIN 14095) sind vom Betreiber der BMA in Absprache mit dem Team 37.140 – Einsatzplanung der Feuerwehr in 3-facher Ausfertigung zu erstellen. Der Zeitaufwand für die Korrektur der Feuerwehrpläne wird dem Betreiber in Rechnung gestellt (siehe Punkt 13 Kostenersatz). Die Pläne und Daten des kompletten Feuerwehrplanes sind der Feuerwehr auf einem Datenträger (USB-Stick) im PDF-Format mindestens vier Wochen vor dem Aufschalttermin zu übergeben (siehe auch Kapitel 10 Aufschaltbedingungen einer Brandmeldeanlage).

**7.3** Ein Exemplar des Feuerwehrplanes wird bei den Meldergruppenplänen (Linienlaufkarten) für die Feuerwehr deponiert.

## **8 Brandmelder**

**8.1** Brandmelder sind nach den einschlägigen Richtlinien zu montieren. Art und Anordnung ergeben sich aus der Nutzung des zu überwachenden Objektes.

**8.2** Automatische und nichtautomatische Brandmelder sowie sichtbar und nicht sichtbar montierte Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet sein. Gleiches gilt für Melder in Zwischenböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen.

**8.3** Melder, die zur Ansteuerung von Rauchschutzabschlüssen (z.B. Türen) dienen, dürfen keine Alarmierung zur Feuerwehr weiterleiten.

**8.4** Brandmelder sind so einzubauen, dass Fehlalarme vermieden werden. Gegebenenfalls müssen Mehrkriterienmelder eingebaut oder den Gegebenheiten angepasste Überwachungsmöglichkeiten verwendet werden.  
Der Betriebsart PM nach DIN 14675 (Brandmeldeanlagen mit personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) stimmt die Feuerwehr generell nicht zu. Eine Erkundungszeit wird nicht eingeräumt.

**8.5** Die Verwendung von Ansaugrauchmelder (ASM), Linearmeldern und Wärmesensorkabeln ist nach vorheriger Abstimmung mit der Feuerwehr (Team 37.140) möglich!

- 8.6** Melder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer kenntlich zu machen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist.
- 8.7** Werden Melder einer Gruppe in verschiedenen Räumen installiert, sind bei den Zugangstüren zu jedem Raum Individualanzeigen nach DIN 14623 anzubringen. Diese Anzeigen müssen den ausgelösten Zustand eines oder mehrerer Melder im Raum anzeigen. Bei Einzelmelderkennung siehe Punkt 8.12
- 8.8** Nicht sichtbar montierte Melder sind wie folgt zu kennzeichnen:
- In Zwischendecken:  
Kennzeichnung der jeweiligen Deckenplatte, über der ein Melder montiert ist, durch ein Orientierungsschild nach DIN 14623. Das Schild ist mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften (z.B. ZD 15/01).
- In Lüftungskanälen:  
Kennzeichnung der Stelle, hinter der ein Melder sitzt, durch ein Orientierungsschild nach DIN14623. Das Schild ist mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften.  
In Ausnahmefällen ist zusätzlich eine Individualanzeige an anderer geeigneter Stelle anzubringen.
- In Doppelböden:  
Neben der Zugangstür zum Überwachungsbereich ist ein Lageplantageau mit Anzeigen der einzelnen Melder seitenrichtig anzubringen. Das Tableau soll den Grundriss des Raumes darstellen. Jeder Melder ist mit einer roten Anzeige darzustellen und mit der entsprechenden Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Bei weniger als vier Meldern genügt ein Tableau ohne Grundrisszeichnung. Bei Einzelmelderkennung siehe Absatz 8.12.
- 8.9** Bei einer eingeschränkten Sichtmöglichkeit auf Melder sind diese durch ein mit einer Metallkette befestigtes weiß lackiertes Schild mit Gruppen- und Meldernummer (wahlweise in schwarz oder rot beschriftet) kenntlich zu machen (siehe Anhang 4).
- 8.10** Bei nicht sichtbar montierten Meldern ist eine Revisionsöffnung von mindesten 50 cm x 50 cm je Melder vorzusehen. Die Anzahl der Revisionsöffnungen bei ASM-Systemen richtet sich nach der Einsehbarkeit des Überwachungsbereiches.
- 8.11** Für Melder in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen ist im jeweiligen Raum oder einer anderen geeigneten Stelle, z.B. bei der BMZ / dem FIZ, Geräte zum Heben bzw. Öffnen (Leiter, Plattenheber, usw.) so zu deponieren, dass diese nicht durch Unbefugte entnommen werden können. Diese Geräte sind nur für die Feuerwehr vorgesehen und entsprechend zu kennzeichnen.
- 8.12** Bei Einzelmelderkennung kann auf Individualanzeigen und Meldertableaus verzichtet werden.
- 8.13** Ersatzscheiben für nichtautomatische Melder sind an der BMZ / dem FIZ in ausreichender Anzahl (mindestens 5 Stück) für die Feuerwehr bereitzustellen.

## **9 Löschanlagen**

- 9.1** Automatische Löschanlagen sind als Meldergruppe an die BMZ anzuschließen. Es ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Die Auslösung muss am FBF angezeigt werden.
- 9.2** Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der BMZ bis zur Sprinklerzentrale durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- 9.3** An jeder Alarmventilstation der Sprinkleranlage ist ein Hinweisschild mit:  
Sprinklergruppen-Nummer  
Meldergruppen-Nummer und  
Schutzbereich anzubringen.

## **10 Aufschaltung einer Brandmeldeanlage**

- 10.1** Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Fertigstellung der gesamten BMA, ist vom Betreiber der BMA ein Termin mit allen Beteiligten (Feuerwehr, Errichterfirma, Konzessionär) zu vereinbaren. Erst nach erfolgter mängelfreier Funktionsprüfung durch die Feuerwehr wird die BMA zur Aufschaltung freigegeben.
- 10.2** Nachfolgend genannte Unterlagen sind der Feuerwehr mindestens vier Wochen vor dem Aufschalttermin zu übergeben:
- Ansprechpartner-Liste (Anhang 5)
  - Objektplan
  - Feuerwehrpläne
  - Anerkennungsbestätigung der Technischen Anschlussbedingungen (Anhang 6)
  - FSD-Vereinbarung (Anhang 7)
  - Freigabeantrag zur Schlossbestellung FSD/FSE (Anhang 8)
- Änderungen in diesen Unterlagen sind der Feuerwehr schriftlich mitzuteilen (siehe Kapitel 12, Allgemeine Hinweise).
- 10.3** Spätestens zum Aufschalttermin müssen noch folgende Dinge erfüllt bzw. vorhanden sein:
- Kopie Errichterbescheinigung,
  - ggf. Kopie des Protokolls der Sachverständigenabnahme,
  - Kopie des Wartungsvertrages für die BMA,
  - Kopie eines Gutachtens bei einer Löschanlage,
  - Linienlaufkarten müssen deponiert sein,
  - Rechnungsanschrift, wenn von der Objektanschrift abweichend.
- 10.4** Nicht erfüllte Forderungen, die zur Beanstandungen führen und die die Aufschaltung der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der Feuerwehr.

## **11 Organisatorisches zum FSD und FSE**

- 11.1** Für die Bestellung des FSD-Umstellenschlosses bei einem der beiden Schlosslieferanten
- ⇒ Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle,  
⇒ BNS Sicherheitstechnik GmbH, Peter-Jakob-Busch Str. 26, 47906 Kempen,
- benötigt die Feuerwehr vom Betreiber der BMA mindestens vier Wochen vor dem Aufschalttermin von der FSD-Vereinbarung (Anhang 7) zweifach das unterzeichnete Original-Exemplar.
- Für die Bestellung des FSE mit der „Schließung Mannheim“ (Lieferung nur über Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG) beim Schlosslieferanten benötigt die Feuerwehr mindestens vier Wochen vor dem Aufschalttermin den Freigabe-Antrag (Anhang 8).
- 11.2** Mit der Rücksendung eines gegengezeichneten Exemplars der FSD-Vereinbarung an den Betreiber gilt die Vereinbarung als angenommen.
- 11.3** Die Aufnahme für das FSE ist vom Betreiber bzw. von der Installationsfirma beim Schlosslieferanten zu bestellen (Typ Mastiff „Schließung Mannheim“).
- 11.4** Die Inbetriebnahme des eingebauten FSD und eines FSE erfolgt gleichzeitig mit der Aufschaltung der gesamten BMA durch die Feuerwehr.
- 11.5** Sind bei einem Probetrieb keine Beanstandungen erkennbar, so wird der vom Betreiber zur Verfügung gestellte Objektschlüssel (Hauptschlüssel (HS) oder Generalhauptschlüssel (GHS)) im FSD deponiert. Dazu wird ein Übergabeprotokoll über den Empfang des Objektschlüssels ausgestellt, das von dem Betreiber bzw. Objektbeauftragten und der Feuerwehr unterzeichnet wird. Der Betreiber erhält eine Kopie des Übergabeprotokolls.
- 11.6** Das FSD muss gemäß VDE überprüft werden.

- 11.7 Wird ein FSD in einem Objekt eingebaut, das bereits über eine bei der Feuerwehr aufgeschaltete BMA verfügt, so gelten die gleichen Bedingungen wie bei einer Neuinstallation.

## 12 Allgemeine Hinweise

- 12.1 Sämtliche Änderungen an der Anlage, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen, sowie ein Austausch der BMZ, der Austausch der Objektschließung, Änderung der Ansprechpartner des Betreibers usw. sind der Feuerwehr durch den Betreiber unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2 Für alle nicht näher erläuterten Hinweise, Vorschriften und Bestimmungen sind die derzeit gültigen DIN-Normen, VDE-Richtlinien und VdS-Vorschriften heranzuziehen.
- 12.3 Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen können nur von der Feuerwehr genehmigt werden.
- 12.4 Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der BMA ist die Anlage insgesamt dem Stand der Technik bzw. den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen anzupassen.

## 13 Kostenersatz

- 13.1 Die durch Auslösung von Fehlalarmen entstehenden Kosten werden dem Betreiber von der Feuerwehr in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg § 34, Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.2 Kosten, die der Feuerwehr für Beratung, Verwaltungsaufwand, Korrektur der Feuerwehrpläne, Aufschaltung und aller daraus resultierenden Dienstleistungen in Verbindung mit einer BMA / einem FSD entstehen, werden dem Betreiber nach der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

## 14 Wartungsarbeiten an der BMA

- 14.1 Bei Wartungsarbeiten muss der Betreiber die BMA bei der Clearingstelle des Konzessionärs für die Dauer der Wartungszeit in Revision schalten lassen. Hierfür ist ein Betreiber-Passwort erforderlich, das vom Konzessionär vergeben wird.
- 14.2 Während der Wartungsphase hat der Betreiber der Anlage dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Brandalarms als solche sofort zur Feuerwehr weitergemeldet werden. Dieser Hinweis ist vom Betreiber an der BMZ in schriftlicher Form auszuhängen und jedem, der an der BMA arbeitet, zur Kenntnis zu bringen.
- 14.3 BMA-Abschaltungen, die länger als einen Tag dauern, sind der Feuerwehr für die Beurteilung eventueller Kompensationsmaßnahmen schriftlich durch ein entsprechendes Telefax (Fax-Nr.: 0621/83260526) **und** durch Mail (37.140@mannheim.de) anzuzeigen.

## 15 Erfüllungspflicht des Betreibers

- 15.1 Der Betreiber/Objektbeauftragte der BMA bestätigt durch seine Unterschrift auf der Anerkennungsbestätigung die Einhaltung aller in den Bedingungen angeführten Punkte.
- 15.2 Bei nicht erfüllten Forderungen aus diesen Bedingungen behält sich die Feuerwehr das Recht vor, nach Absprache mit dem Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz, die BMA nicht auf die vorhandene Alarmübertragungsanlage aufzuschalten bzw. diese Aufschaltung wieder rückgängig zu machen. Sofern sich daraus weitere Folgen ergeben, gehen diese zu Lasten des Betreibers.

## 16 Ansprechstelle und Auskünfte

Für Auskünfte und Rückfragen siehe Anhang 9



## Anhang 1

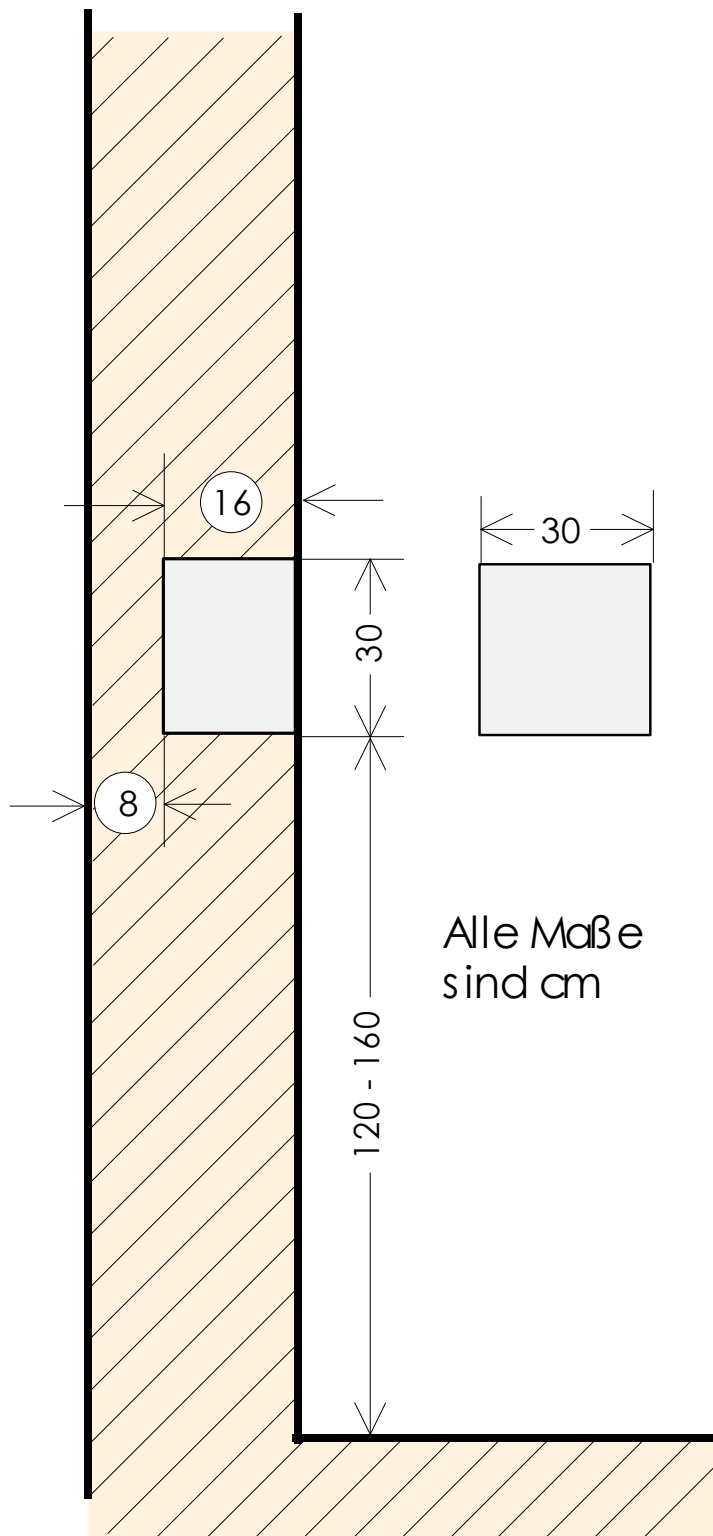
### Richtlinien und Normen

- DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, VDE 0800, VDE 0804, VDE 0830
- DIN 4102
- Leitungsanlagen Richtlinien LAR
- EN 54 ff
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatischer Brandmelder
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
- DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- DIN 14664 Feuerwehreinsprechstelle
- DIN 14674 Brandmeldeanlagen Anlagenübergreifenden Vernetzung
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen Aufbau und Betrieb
- DIN 14677 Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen
- DIN 14678 Handfeuermelder
- DIN 4066 Beschilderung
- Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS
- VdS Richtlinien im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen
- Anforderungen an VdS-gerechte Feuerwehrschlüsseldepot - FSD -
- Anforderungen an VdS-gerechte Freischaltelemente - FSE -
- EN 81 (Teil 73)
- VDI 6017 / VDI 3819 / VDI 6010

Der jeweils gültigen Fassung

## Anhang 2

## FSD-Einbaumaße (Wandeinbau)



Der Einbau eines FSD darf nur in Wände nach DIN eingebaut werden (Ziegeln, Kalksandstein oder in Wände aus Stahlbeton). Das FSD muss wandbündig eingebaut sein und nach allen anderen Seiten mindestens 8 cm Überdeckung haben.

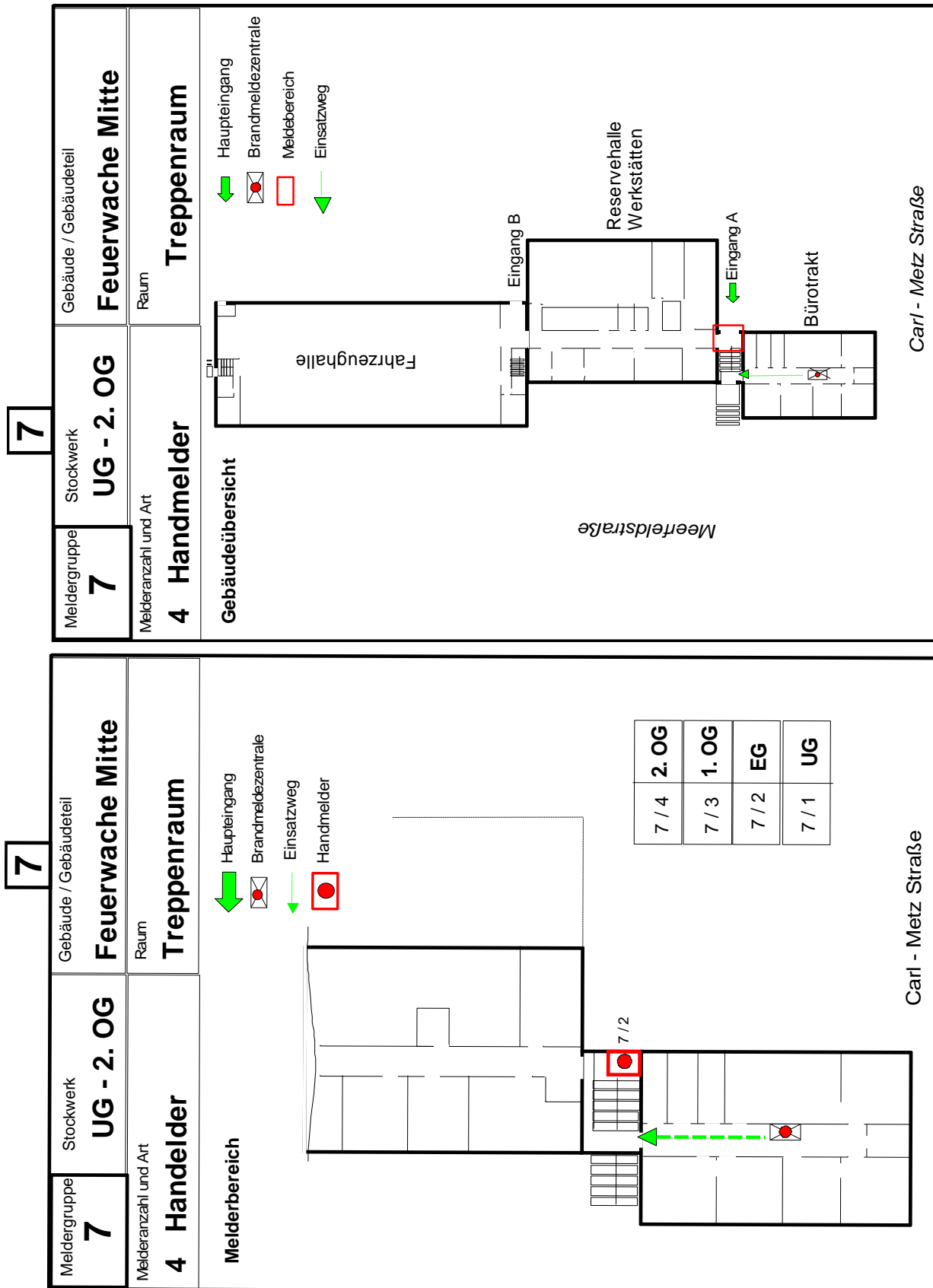
Die Anschaltung des FSD muss über einen VdS-anerkannten Adapter erfolgen. Der Adapter ist, sofern er nicht als Einschub in der BMZ enthalten ist, in unmittelbarer Nähe derselben zu installieren.

Spannungsausfall am Adapter führt zur Alarmmeldung.

Anhang 3

Meldergruppenpläne (Laufkarten)

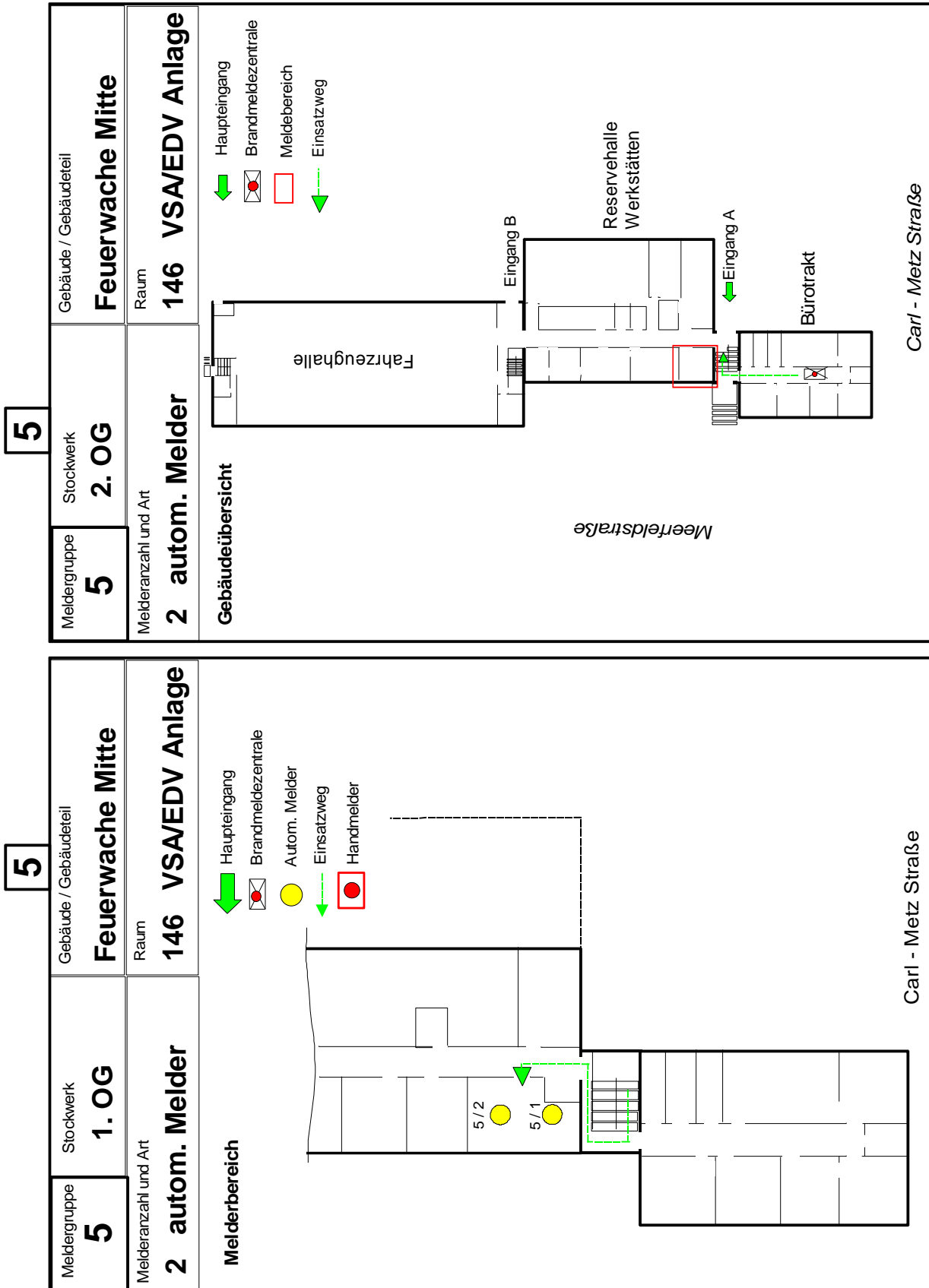
Muster für einen Handmelder



Anhang 3

Meldergruppenpläne (Laufkarten)

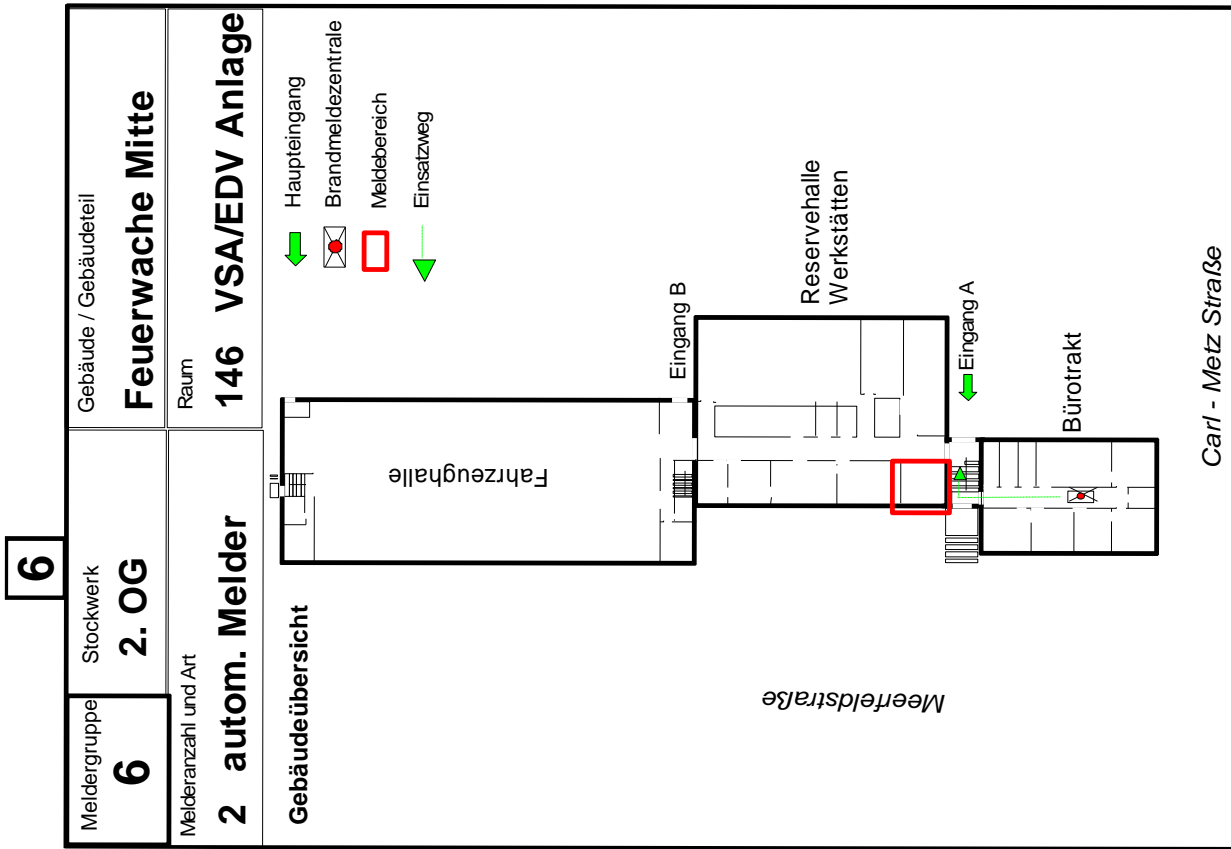
Muster für einen automatischen Melder



Anhang 3

Meldergruppenpläne (Laufkarten)

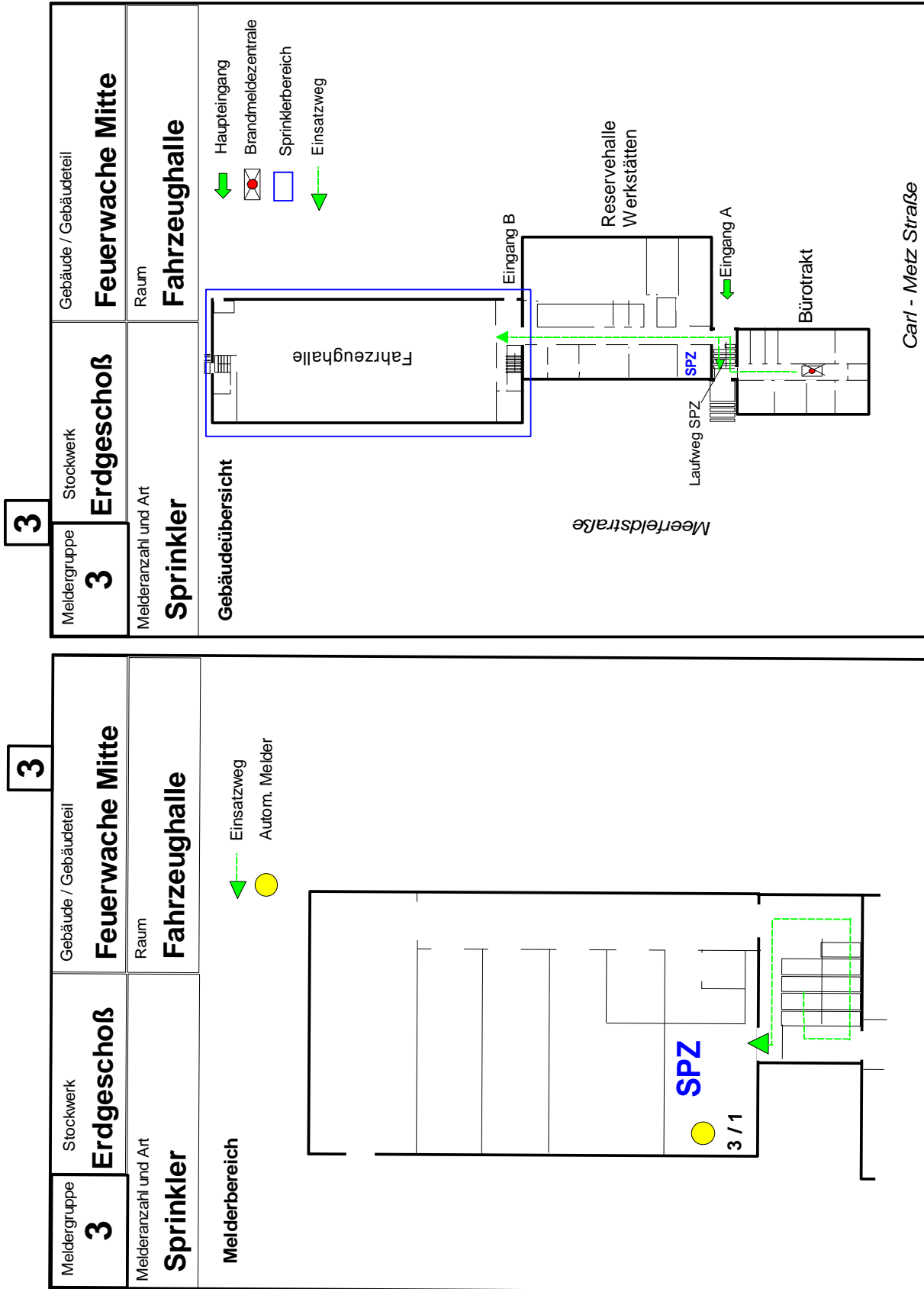
Muster für einen Zwischendeckenmelder (ZD-Melder)



Anhang 3

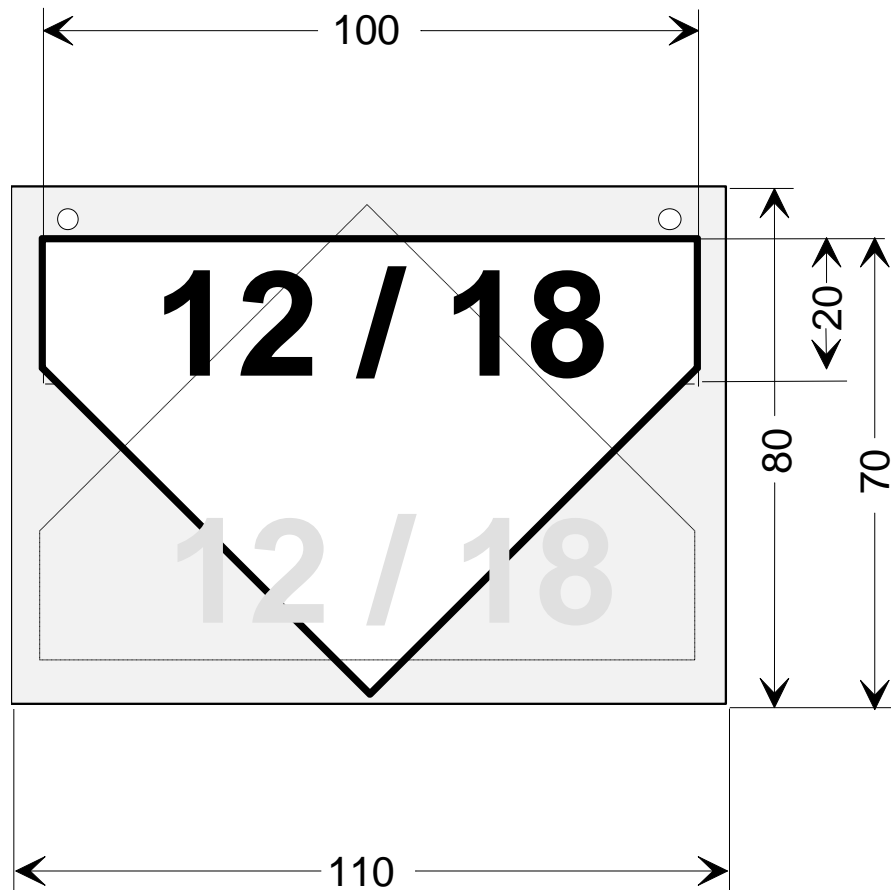
Meldergruppenpläne (Laufkarten)

Muster für einen Sprinkler



## Anhang 4

## Kennzeichnungsschild für verdeckt installierte Melder



Das Schild besteht aus einem rechteckigen und einem zeltförmigen Plättchen, das je nach Melderanbringung mit der Spitze nach oben bzw. nach unten zeigt. Als Material kann Sperrholz, Plastik oder auch Metall verwendet werden.

Es soll eine helle Lackierung verwendet werden, die darauf anzubringende Melderkennzeichnung soll in roter oder schwarzer Schrift und in entsprechender Größe erfolgen.

Das Schild wird jeweils direkt unter bzw. über dem entsprechenden Melder mit einer Kette unter der Decke aufgehängt.

Stadt Mannheim · Feuerwehr u. Katastrophenschutz · Postfach 10 30 51 · 68030 Mannheim

Stadt Mannheim  
Feuerwehr und Katastrophenschutz  
Team 37.140  
Gert Magnus Platz 1  
**68163 Mannheim**

### BITTE BEACHTEN!

Diese Anerkennungsbestätigung bitte vor dem Termin der Aufschaltung unterschrieben an nebenstehende Adresse zurücksenden.

### **Ansprechpartner bei Vorgängen im Bereich der Brandmeldeanlage und damit verbundenen externen Komponenten.**

Objektanschrift

Verwaltungsanschrift wenn abweichend

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Ich / wir benennen folgende Personen als Ansprechpartner:

	Name, Vorname u. Funktion	Telefon privat mit Vorwahl	Mobiltelefon	Telefon geschäftlich
1.				
2.				
3.				
4.				

Für vertragliche bzw. organisatorische Änderungen gebe(n) ich / wir unten genannte Person bekannt.				
5.				

Ich / wir erklären uns damit einverstanden personelle Veränderungen sofort an die o.g. Adresse weiterzugeben.

Mannheim, den .....  
Stempel und Unterschrift



Stadt Mannheim · Feuerwehr u. Katastrophenschutz · Postfach 10 30 51 · 68030 Mannheim

Stadt Mannheim  
Feuerwehr und Katastrophenschutz  
Team 37.140  
Gert Magnus Platz1  
68163 Mannheim

**BITTE BEACHTEN!**

Diese Anerkennungsbestätigung bitte vor dem Termin der Aufschaltung unterschrieben an nebenstehende Adresse zurücksenden.

**Anerkennungsbestätigung**

Objektanschrift

Verwaltungsanschrift wenn abweichend

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Hiermit bestätige(n) ich / wir , dass ich / wir die

***„Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr Mannheim“***

in der gültigen Fassung vom Amt 37 - Feuerwehr und Katastrophenschutz der Stadt Mannheim - erhalten haben.

Ich / wir erklären uns damit einverstanden, diese in allen Punkten einzuhalten, sowie personelle Veränderungen und / oder Änderungen oder Erweiterungen an der BMA, mit der Feuerwehr Team 37.140 abzustimmen.

Mannheim, den .....

.....

Stempel und Unterschrift

**STADT MANNHEIM** 

**Feuerwehr und  
Katastrophenschutz**

**Feuerwehrschlüsseldepot-Vereinbarung  
mit der  
Feuerwehr der Stadt Mannheim**

**Stand: 01. August 2017**

## Feuerwehrschlüsseldepot-Vereinbarung der Stadt Mannheim

---

Zwischen der Stadt MANNHEIM, vertreten durch das Amt 37, **Feuerwehr und Katastrophenschutz** nachstehend **Feuerwehr (Fw)** genannt und dem Vertragspartner:

.....  
.....  
.....  
.....  
Verwaltungsanschrift

nachstehend "Betreiber" genannt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Betreiber lässt im eigenen Interesse an einer beschleunigten Schadensbekämpfung in dem Anwesen:

.....  
.....  
.....  
.....  
Objektanschrift

ein, für die "Schließung Mannheim" geeignetes Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), sowie gegebenenfalls ein Freischaltelement (FSE) einbauen.

2. Der Einbau eines FSD und eines FSE setzt voraus, dass bei der BMZ eine ÜE (Hauptmelder) mit Aufschaltung zur Feuerwehr vorhanden ist.
3. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD, des FSE und der dazugehörigen Komponenten nicht haftet. Auch für die, durch die Art ihres Einbaues entstehenden, unmittel- oder mittelbaren Schäden ist die Feuerwehr nicht haftbar. Gleiches gilt für ein mögliches Freischaltelement.
4. Das für die Innentüre des FSD benötigte Schloss, sowie der Zylinder für das FSE wird wegen der notwendigen, einheitlichen Schließung, nach Eingang des Freigabeantrages von der Feuerwehr bei der/n Firma/Firmen:  
Kruse Sicherheitssysteme GmbH&Co KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle  
und/oder  
BNS Sicherheitstechnik GmbH, Peter-Jakob-Busch Str. 26, 47906 Kempen

bestellt und auch nur an diese ausgeliefert.  
Aus Sicherheitsgründen gehen sowohl das FSD- als auch das FSE-Schloss in den Besitz der Feuerwehr über.

5. Der Einbau des FSD und des FSE muss nach den gültigen Einbaurichtlinien für mechan. Sicherungseinrichtungen des VdS vorgenommen werden.  
Mit der Installation und dem Anschluss sind VdS-zertifizierte Fachfirmen zu beauftragen.
6. Der zur Objektschlüssel-Überwachung dienende Halbzylinder (31 mm) innerhalb des FSD, muss zur Objektschließung gehören und wird vom Betreiber gestellt.
7. Die Feuerwehr verwahrt eine beschränkte Anzahl von FSD-Schlüssel.  
**Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Beamten zugänglich zu machen, die diese Schlüssel sowie die vom Betreiber im FSD deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke verwenden werden.**
8. Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die dem Betreiber im Zusammenhang mit dem Betrieb eines FSD oder FSE entstehen.  
Der Haftungsausschluss entfällt bei grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Handlungen und Tätigkeiten seitens der Feuerwehr.
9. Die Feuerwehr ist nicht in jedem Fall verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des abwehrenden Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein eines FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
10. Alle entstehenden Kosten die sich aus Einrichtung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme eines FSD oder FSE, sowie aus sonstigen Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergeben, trägt der Betreiber. Hierunter fallen auch insbesondere die Kosten, die durch Schädigungen Dritter, sowie anderer, nicht vorhersehbarer Ursachen entstehen.
11. Der vorzuhaltende Objektschlüssel muss es ermöglichen zu allen, brandschutztechnisch überwachten Räumlichkeiten, Zugang zu haben.
12. Der vorgenannte Schlüssel wird von einem Beamten der Feuerwehr in Gegenwart einer vertretungsberechtigten Person des Betreibers im FSD deponiert.  
Sollten ausnahmsweise mehrere Schlüssel (max. 3) notwendig sein, sind diese mit Schlüsselanhänger zu versehen und zu kennzeichnen. Über die Anzahl, Art und Verwendungsbereich wird eine Niederschrift mit Duplikat ausgestellt und vom Betreiber oder dessen Beauftragtem und dem anwesenden Beamten der Feuerwehr gegengezeichnet.  
*Das Original hiervon verbleibt bei der Feuerwehr, das Duplikat erhält der Betreiber.*  
Werden mehr als drei Schlüssel für das Objekt notwendig, sind diese in einem der Anzahl angemessenen Mehrfachschlüsseldepot in der Nähe des FBF in einem überwachten Bereich aufzubewahren.
13. **Der Betreiber verpflichtet sich, bei Wechsel der Objektschließung die Feuerwehr zu benachrichtigen um den erforderlichen Schlüsseltausch vorzunehmen.  
Die Niederschrift erfolgt wie zuvor beschrieben.**

- 14. Diese Vereinbarung ist ohne besondere Begründung von beiden Seiten jederzeit kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
  
- 15. Im Kündigungsfall gibt die Feuerwehr die deponierten Schlüssel gegen Quittung an den Betreiber, oder dessen Beauftragten zurück.  
Der Betreiber seinerseits verpflichtet sich, die als Eigentum der Fw geltender Schlösser, der Innentüre und des Freischaltelements, gegen Quittung zurückzugeben.
  
- 15.1 Beide Parteien sind darüber einig, dass die Vereinnahmung der Schlösser durch die Feuerwehr,  
zur Gewährleistung der Sicherheit aller anderen FSD's und FSE's notwendig ist.
  
- 16. Für die Tätigkeit der Feuerwehr werden durch besonderen Bescheid, Kosten, nach der jeweils gültigen Satzung über Kostenersatz der Stadt Mannheim, erhoben.
  
- 17. Änderungen und Ergänzungen dieser FSD-Vereinbarung gelten nur, wenn beide Vertragspartner dies schriftlich bestätigen.
  
- 18. Da die Fw bei Brandmeldungen mittels Notruf nur mit Gewalt in eines, durch eine BMA überwachte Objekt gelangt, ist ein Freischaltelement einzubauen.  
Bei wesentlichen Änderungen von bestehenden Brandmeldeanlagen fordern wir den Einbau eines VDS zugelassenen Freischaltelementes.
  
- 19. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Mannheim, den .....

Für die Stadt Mannheim -Amt 37-

für den Betreiber

.....  
Stempel und Unterschrift

.....  
Stempel und Unterschrift

- 1. Exemplar für die Feuerwehr
- 2. Exemplar für den Betreiber

Stadt Mannheim · Feuerwehr u. Katastrophenschutz · Postfach 10 30 51 · 68030 Mannheim

Stadt Mannheim  
Feuerwehr und Katastrophenschutz  
Team 37.140  
Gert Magnus Platz1  
**68163 Mannheim**

**BITTE BEACHTEN!**

Diese Anerkennungsbestätigung bitte vor dem Termin der Aufschaltung unterschrieben an nebenstehende Adresse zurücksenden.

**Freigabeantrag für**

- FSD – Umstellschloss**
- Bestellung Fa. BNS**
- Bestellung Fa. Kruse**
- Abloy-Zylinder für ein Freischaltelement (FSE) / Bestellung Fa. Kruse**
- Abloy Zylinder für einen Objektschlüsselbehältnis (OSB) / Bestellung Fa. Kruse**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hiermit wird für das unten genannte Objekt ein FSD-Umstellschloss und / oder ein Abloy-Zylinder, zu den in der betreffenden Vereinbarung (FSD-Vereinbarung Absatz 4 / OSB-Vereinbarung Absatz 3) festgelegten Bedingungen bestellt.

Die Feuerwehr sendet nach diesem Antrag eine Bestellung an die Fa. Kruse / Fa. BNS, die die bestellten Teile nur an die Feuerwehr ausliefern darf.

Für das zugehörige FSD - Fabrikat gibt es keine Firmenangabe. Das FSD muss nur VdS Zulassung haben und die Innentüre muss zur Aufnahme eines Umstellschlusses geeignet sein.

Der Zylinder für das FSE/OSB hingegen, muss von der

Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH & CO KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle

beschafft werden.

Die Rechnung für die jeweilige Bestellung geht zu Lasten des Bestellers. Die Schlösser selbst gehen in den Besitz der Feuerwehr Mannheim über.

Objektanschrift

---



---



---



---

Verwaltungsanschrift / Ansprechpartner

---



---



---



---

Ansprechpartner

E-Mail Adresse

Telefon

Fax

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Freigabe Erklärung vom Besteller bzw. Betreiber ausfüllen lassen und spätestens bei Bestellung des FSD und / oder FSE/OSB an obige Adresse zurücksenden.

## Anhang 9

### Ansprechstelle und Auskünfte

Feuerwehr und Katastrophenschutz  
Team 37.140 Einsatzplanung  
Gert Magnus Platz 1  
68163 Mannheim

Bürozeiten: Mo. – Fr. 07.30 Uhr – 14.30 Uhr

Telefonnummer: 0621/32888 - 141 oder - 144 oder - 140

Telefax: 0621/32888 - 102

Mail: 37.140@mannheim.de

In Notfällen außerhalb der Bürozeiten

Telefonnummer: 0621/32888 - 0

Telefax: 0621/83260526